

# Verfahrensordnung des Lenkungskreises „Bildungsprojekte“

in der am 05. Mai 2014 beschlossenen und durch Beschluss der Vollversammlung vom 08. Januar 2016 geänderten Fassung.

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Mitgliedschaft im Lenkungskreis.....	2
§ 2 Aufgaben des Lenkungskreises .....	2
§ 3 Sprecherin / Sprecher .....	3
§ 4 Ort und Zeit der Sitzungen .....	3
§ 5 Gäste und Öffentlichkeit .....	3
§ 6 Einberufung.....	4
§ 7 Tagesordnung .....	4
§ 8 Sitzungsleitung, Berichtspflicht .....	4
§ 9 Beschlussfassung .....	5
§ 10 Niederschrift / Protokoll .....	5
§ 11 Vertraulichkeit .....	6

## Präambel

Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung vom 10. Januar 2014 beschlossen, die Ergebnisvorträge der Jahre 2012 und 2013 zur Förderung von Bildungsprojekten zu verwenden. Die vorliegende Verfahrensordnung regelt die Bildung, die Kompetenzen und die Arbeitsweise des Lenkungskreises.

### § 1 Mitgliedschaft im Lenkungskreis

- (1) Die Mitglieder des Lenkungskreises werden von der Vollversammlung per Beschluss berufen.
- (2) Dem Lenkungskreis können nur Mitglieder **und Gäste** der Vollversammlung, und der Hauptgeschäftsführer der IHK Berlin angehören. **Sie** sollten möglichst nicht in Branchen tätig sein, die als Empfänger von Mitteln in Frage kommen.
- (3) Eine Vertretungsmöglichkeit ist mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers nicht vorgesehen.
- (4) Der Lenkungskreis sollte zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit nicht mehr als 11 Mitglieder umfassen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Lenkungskreis endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, Verlust der Wählbarkeit zur Vollversammlung der IHK Berlin oder durch Beschluss der Vollversammlung.

### § 2 Aufgaben des Lenkungskreises

- (1) Der Lenkungskreis erarbeitet Förderlinien zur Umsetzung des Beschlusses der Vollversammlung vom 10.01.2014 und schlägt diese der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Lenkungskreis entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen zur Verwendung von Mitteln aus den Ergebnisvorträgen der Jahre 2012 und 2013 bis zu einer Höhe von 500.000 € brutto selbständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit entscheidet der Lenkungskreis auch über teilweise oder vollständige Kündigungen oder Widerrufe von Förderungen oder über wesentliche Änderungen von Förderungen, insbesondere über gravierende inhaltliche Projektänderungen.
- (3) Über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen zur Verwendung von Mitteln aus den Ergebnisvorträgen der Jahre 2012 und 2013 entscheidet ab einer Höhe von über 500.000 €

brutto die Vollversammlung. Im Rahmen dieser Zuständigkeit entscheidet die Vollversammlung auch über teilweise oder vollständige Kündigungen oder Widerrufe von Förderungen oder über wesentliche Änderungen von Förderungen, insbesondere über gravierende inhaltliche Projektänderungen.

- (4) Die von der Vollversammlung beschlossenen Förderlinien sowie die Zuwendungssatzung und Zuwendungsrichtlinie der IHK Berlin sind bei allen Entscheidungen der Vollversammlung und des Lenkungskreises zur Umsetzung des Beschlusses der Vollversammlung vom 10.01.2014 zu beachten. Den Regelungen widersprechende Beschlüsse sind unwirksam.
- (5) Das Hauptamt der IHK Berlin bereitet die Beschlussfassungen nach Absatz 2 und 3 vor, prüft dabei insbesondere die Einhaltung der in Absatz 4 genannten Vorschriften und erstellt auf Grundlage der Prüfung schriftliche Entscheidungsvorlagen.

### **§ 3 Sprecherin / Sprecher**

- (1) Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher koordiniert die Arbeit des Lenkungskreises, leitet dessen Sitzungen, berichtet über die Arbeit des Lenkungskreises in der Vollversammlung und bringt Entscheidungsvorlagen des Lenkungskreises in die Vollversammlung ein.

### **§ 4 Ort und Zeit der Sitzungen**

- (1) Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr.
- (2) Die Sitzungen des Lenkungskreises finden in der Regel am Sitz der IHK statt. Die Sitzungstermine für ordentliche Sitzungen – grundsätzlich an einem Werktag in der Zeit zwischen 16.00 und 19.00 Uhr – sollen mindestens zwei Monate im Voraus festgelegt werden.

### **§ 5 Gäste und Öffentlichkeit**

- (1) Der Lenkungskreis tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der IHK als Gäste der Sitzung hinzuziehen.
- (3) Über die Teilnahme weiterer Gäste an den Sitzungen des Lenkungskreises entscheidet der Lenkungskreis durch Beschluss.

## **§ 6 Einberufung**

- (1) Der Lenkungskreis ist mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Hauptamt der IHK Berlin einzuberufen. Ferner ist der Lenkungskreis unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäfte des Lenkungskreises erfordern oder ein Drittel der Mitglieder des Lenkungskreises dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Übermittlung der Einladung und der Tagesordnung für die Sitzungen des Lenkungskreises erfolgt in Abstimmung mit den Empfängern per Brief oder per E-Mail.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die auf eine Beschlussfassung des Lenkungskreises nach § 2 Absatz 2 oder eine Empfehlung an die Vollversammlung für Beschlüsse nach § 2 Absatz 3 abzielen, sind die schriftlichen Entscheidungsvorlagen rechtzeitig, möglichst mit der Einladung, zu versenden.

## **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher stellt unter Mitwirkung des Hauptamts den Vorschlag für die Tagesordnung auf.
- (2) Beratungsgegenstände werden nachträglich in den Vorschlag zur Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Lenkungskreises einer Beratung zustimmen. Sofern der Beratungsgegenstand auf eine Beschlussfassung des Lenkungskreises nach § 2 Absatz 2 oder eine Empfehlung an die Vollversammlung für Beschlüsse nach § 2 Absatz 3 abzielt, ist eine schriftliche Entscheidungsvorlage als Tischvorlage zu fertigen.
- (3) Der Lenkungskreis beschließt zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung.

## **§ 8 Sitzungsleitung, Berichtspflicht**

- (1) Die Sitzungen des Lenkungskreises werden von der Sprecherin oder dem Sprecher geleitet. Sofern diese oder dieser verhindert ist, befindet der Lenkungskreis über die Sitzungsleitung.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptamts gibt mindestens einmal im Halbjahr im Lenkungskreis einen Bericht über den Stand der vom Lenkungskreis oder der Vollversammlung in Umsetzung des Beschlusses vom 10.01.2014 beschlossenen Bildungsprojekte. Mitglieder des Lenkungskreises können jederzeit mündlich in

der Sitzung oder durch schriftliche Anfrage zum Stand einzelner vom Lenkungskreis oder der Vollversammlung in Umsetzung des Beschlusses vom 10.01.2014 beschlossener Bildungsprojekte den Hauptgeschäftsführer anfragen. Die Anfrage soll innerhalb von vierzehn Tagen beantwortet werden.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Lenkungskreismitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Lenkungskreises teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (2) Beschlüsse des Lenkungskreises werden offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können in Eilfällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Für die Abgabe der Stimme ist dabei eine Frist von mindestens fünf Tagen einzuräumen. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltungen. Die Schriftform ist auch bei Mitteilung per Fax oder per Email gewahrt.
- (4) Mitglieder des Lenkungskreises dürfen nicht an Beschlüssen mitwirken, die sie selbst, ihre Unternehmen oder ihre Angehörigen unmittelbar betreffen.

## **§ 10 Niederschrift / Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Lenkungskreises ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort, Tag der Sitzung, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Lenkungskreises innerhalb von vierzehn Tagen nach der Sitzung zu übersenden.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist in einer Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift wird jedem Mitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 wird in der darauffolgenden Sitzung des Lenkungskreises verabschiedet, wobei spätestens dann auch über Einwände eines Mitglieds, das an der in

der Niederschrift protokollierten Sitzung teilgenommen hat, entschieden wird. Das Ergebnis einer Beschlussfassung nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Niederschrift ein Mitglied des Lenkungskreises, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, Einwände gegen die Niederschrift erhebt. Im Fall eines Einwandes findet Satz 1 Anwendung.

- (4) Mitglieder der Vollversammlung können Einsicht in die Sitzungsniederschriften des Lenkungskreises nehmen.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) Über Sachverhalte, die Gegenstand einer Beratung oder Beschlussfassung sind bzw. waren, sowie über den Inhalt und den Ablauf der Sitzungen ist mit Ausnahme gegenüber der Vollversammlung und dem Hauptamt der IHK Berlin Vertraulichkeit zu wahren.
- (2) Über weitere Ausnahmen von der Vertraulichkeit entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher.
- (3) Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Lenkungskreis.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftliche Unterlagen, die das Mitglied durch die Arbeit im Lenkungskreis erhalten hat, vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen.